

Friedrich Mecklenburg-Schwerin, Herzog

Des Durchlachtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich, Herzogen zu Mecklenburg ... Patent-Verordnung wodurch das Umziehen der Schäfer wegen der graßirenden Schaafpocken verboten wird : Vom Dato Schwerin, den 26ten October 1775.

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, [1775?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn875254136>

Druck Freier  Zugang



~~Num. 74.~~

1775. 26. Oct.

Des
Durchlachtigsten Fürsten und Herrn,
H e r r n
F r i e d e r i c h,
Herzogen zu Mecklenburg,
Fürsten zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Grafen zu Schwerin,
der Lande Rostock und Stargard Herrn, &c. &c.

Patent = Verordnung

wodurch

das Umziehen der Schäfer
wegen der grasirenden Schaafpocken
verboten wird.

Vom Dato Schwerin, den 26ten October 1775.

Schwerin,
gedruckt bey Wilhelm Bärensprung, Herzogl. Hofbuchdrucker.

MK-4060. (46)^{16.}



Friederich,

von Gottes Gnaden

Herzog zu Mecklenburg,

Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,

auch Graf zu Schwerin,

der Lande Rostock und Stargard Herr, &c. &c.

Auf die Uns geschene unterthänigste Anzeige, daß hin und wieder in Unsern Landen die Pocken unter den Schaafen grassiren, befehlen Wir aus Landesväterlicher Fürsorge, damit die weitere Verbreitung dieser Seuche verhütet werden möge, gesamt Unsern Haupt- und Amt-Leuten, auch denen von der Ritterschaft hiemit gnädigst: Keinem Schäfer unter ihrer Jurisdiction, bey dessen Heerde die Pocken wirklich grassiren, für dieses Jahr das Ab- und Zuziehen zu gestatten, sondern solche Schäfer, allenfalls durch gehörige Zwangsmittel dahin, daß sie zur Stelle bleiben müssen, nachdrücklich anzuhalten.

Wie es sich nun von selbst versteht, daß, wenn ein Schäfer wegen der unter seiner Heerde befindlichen Pocken nicht abziehen darf, derjenige Schäfer, welcher sonst nach dessen Stelle hat ziehen wollen, und so ferner alle in dem Wechselungs = Circul desselben befindliche Schäfer, gleichfalls nicht um- oder wegziehen dürfen; so sind die an dem Umzug solchergestalt gehinderten Schäfer, den Rechten, der Billigkeit und der Observanz gemäß, bey ihrem bisherigen Contract einweilen zu lassen, daferne nicht etwa gutwillig, zwischen beyden Contrahenten ein anderes verglichen wird. Urkundlich haben Wir diese Unsere Verordnung durch den Druck auch mittelst der öffentlichen Intelligenzblätter bekannt zu machen befohlen. Datum auf Unserer Bestung Schwerin, den 26sten October 1775.

Friederich, S. z. M.

